

SATZUNG DER GEMEINDE SATOW über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Niederhagen"



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- 1. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
 - WA 1** Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)**
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH maximale Firsthöhe
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
 - o offene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
- Baugrenze**
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
 - Flächen für den Gemeinbedarf, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Zweckbestimmung: Kindertagesstätte
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - geschwindigkeitsreduzierter Bereich
 - Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Abwasser - Pumpwerk
- Regenrückhaltebecken
- Elektrizität
- Standort für Wertstoffbehälter
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
 - Graben verrohrt, unterirdisch
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Grünflächen
 - Park, öffentlich
 - Ausgleichsflächen, öffentlich
 - naturliebende Grünfläche, öffentlich
 - Spielplatz, öffentlich
 - Heckenanpflanzung, privat
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 8 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Zweckbestimmung: Lärmpegelbereiche (LPB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - vorhandene Geländehöhen in m ü. NN
 - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 - Bemaßung in m
 - künftig fortfallend
 - Bäume künftig fortfallend
 - Straßenschnitt
- Plangrundlagen:** Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Hanech & Bernau, Rostock, Stand Juni 2016; Topographische Karte, GeoBasis DE/IV; Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Satow "Niederhagen" in der Fassung der 1. Änderung; Erschließungsplanung VEA Plan Rostock G&R, Juni 2016; eigene Erhebungen

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

- Art der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 1, 4 und 22 BauNVO)**
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA-Gebieten) sind Betriebe des Behältergewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
 - 1.2 In der abweichenden Bauweise innerhalb der Gemeinbedarfsfäche sind Gebäudehöhen über 50 m zulässig.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14 u. 23 BauNVO)**
 - 2.1 Die Errichtung von Carports, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllfahrzeuge ist im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgarten wird als Bereich zwischen straßenseitiger Gebäudefront und den Planstraßen sowie der Hauptstraße definiert.
 - 2.2 Es sind mindestens zwei Stellplätze je Wohngebäude mit einer Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten. Für eine weitere Wohneinheit ist ein zusätzlicher Stellplatz auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - Es sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 - 4.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Grundstückserweiterungen und Strauchentfernungen sind zulässig. Davon ausgenommen sind vorhandener Baubestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenanzahlhöhe von über 2,00 m.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - 5.1 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenraums R _{out} (dB)	Außenraumbauweise	Bauweise und Abwärtiges
III	61,65	40	o	o
IV	66,70	40	o	o
V	71,75	45	a	a

- Für lärmzugewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB (A) und bei geschlossener Bebauung bzw. innerhalb um 10 dB (A) gemindert werden. Durch die Grundrissgestaltung der Gebäude ist sicherzustellen, dass die Schlafräume auf den schallabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden.
- 5.3 In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzuziehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.
 - 5.4 Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BauGB)**
 - 6.1 Fußwege und Sitzplätze innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind in offentypischen wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen.
 - 6.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden und Süden des Geltungsbereiches (öffentliche Grünflächen „Ausgleichsflächen“) sind naturnah zu entwickeln. Auf 10% der Gesamtfläche sind Gruppen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen der unterstehenden Pflanzenliste 2 vorzuziehen. Je 2 m² ist ein Gebüß zu pflanzen. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen. Die verbleibenden Flächen sind mindestens alle 2 Jahre, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Ein Streifen von jeweils 7,0 m beidseitig entlang des verrohrten Grabens ist frei von Gehölzen zu halten.
 - 6.3 Die naturliebenden Grünflächen ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Biotopverbundmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - 6.4 Einfriedigen entlang der Erschließungsflächen sind nur als lebende Hecken aus standortgerechten, einheimischen Sträuchern der unterstehenden Pflanzenliste 1 und 2 zulässig. Einfriedigungen aus Holzlaten- und Drahtzäunen sind in Verbindung mit einer zur Erschließungsfläche vorgelagerten Hecke zulässig.
 - 6.5 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des Ost- und Westrandes sind 3-reihige Hecken mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß den unterstehenden Pflanzenlisten 1 und 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 20 lfm ist ein Laubbäumchen mit einer Mindestqualität HSt bzw. 12-14 zu pflanzen. Die Sträucher sind mit einer Mindestqualität <Str. 80-100 mit einem Abstand von 1,50 m innerhalb und zwischen den Reihen versetzt zu pflanzen. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.
 - 6.6 Die festgesetzten Einzelbäume im Straßenbereich müssen einen Stammdurchmesser von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe aufweisen. Dabei sind als straßenbegleitend festgesetzte Bäume innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen die Bäume der Arten Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Betula pendula (Sandbirke) und Sorbus aucuparia (Eberesche) anzupflanzen. Außerdem ist für jeweils bis zu 5 erforderliche Stellplätze im Bereich einer Stellplatzanlage ein Baum der o.g. Arten zu pflanzen. Die festgesetzten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und Grundstückszugewegung verschoben werden.
 - 6.7 Der Kinderspielplatz ist mit standortgerechten Strauch- und Baumpflanzungen einzugrünen. Pflanzen mit giftigen Beeren oder Blüten dürfen nicht verwendet werden.
 - 6.8 Für Grundstücke bis zu 300 m² ist mindestens 1 klein Kroniger einheimischer Laubbäumchen oder Obstbaum für Grundstücke über 300 m² mindestens 1 mittelgroßer einheimischer Laubbäumchen oder Obstbaum zu pflanzen.
 - 6.9 Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März zulässig. Sollte eine Rodung von Gehölzen außerhalb dieser Zeitraumes erforderlich sein, ist durch den Bauherren/Vorhabensträger der Nachweis zu erbringen, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden. Dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Pflanzenliste 1 - Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzalme
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Quercus robur	Stieleiche
Prunus avium	Vogelbeere
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Westliche Tilia

Pflanzenliste 2 - Sträucher	
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Comus sanguinea	Roter Hahnenfuß
Corylus avellana	Hainnuß
Crataegus monogyna	Wildrose
Crataegus laevigata	Rothorn
Eurotia europaea	Pflanzkuckuck
Hedera helix	Flechtwürger
Ilex aquifolium	Stieleiche
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Koch-Holsteinsche
Prunus padus	Traubeneiche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rugosa	Wandrose
Rosa sp.	Heckenrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Hornveilchen
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAVO M-V)**
 - 7.1 In den festgesetzten WA-Gebieten beträgt die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude bei eingeschossiger Bauweise 22° bis 45°. Bei zweigeschossiger Bauweise beträgt die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude 0° bis 20°.
 - 7.2 Glasierte Dachziegel sind unzulässig.
 - 7.3 Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind unzulässig.
 - 7.4 Bei Doppelhäusern sind Fassaden und Dächer der beiden Haushalten des Hauptgebäudes in gleichen Formen, Materialien und Farbtönen auszuführen.
 - 7.5 Die zulässige Höhe für Einfriedigungen beträgt an den straßenzugewandten Grundstücksgrenzen der Planstraße an der Hauptstraße maximal 0,80 m.
 - 7.6 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist unzulässig.
 - 7.7 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1,00 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechsellern oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
 - 7.8 Es wird auf § 84 der LBAVO M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß handelt, wer vorzüglich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBAVO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Hinweise

Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung bzw. Ableitung auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden. Die Zisternen sollen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden. So sollen Vorkehrungen für den Einsatz von mindestens 5 m² Solarthermieflächen in Einzelfällen getroffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Satow sowie in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung der Warnow. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sowie der Schutzzoneverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet „Warnow“ sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im nachrichtlich übernommenen Gebiet Bodenkunde bekannt, die der Beginn der Bauarbeiten untersucht werden müssen. Der Beginn des Mutterbodenabtrags ist mind. 4 Wochen zuvor verbindlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Wird ein Denkmal eingegriffen, hat der Verursacher die Kosten für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation zu tragen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abtrotter Geruch, anomale Färbung, Ausblut von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse alter Abfallbehälter (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmittelbelastungen des Bodens im Plangebiet nicht bekannt. Trotzdem ist das Vorkommen nicht auszuschließen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen deraartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten ist der Munitionsschutzdienst bzw. die Polizei zu informieren.

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften, Gesetze und Verordnungen können im Bauamt der Gemeinde Satow eingesehen werden.

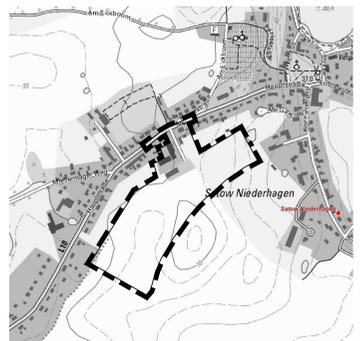
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAVO M-V) in der Fassung vom 19.04.2016 (LBAVO M-V S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Satow vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Niederhagen", umfassend den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Niederhagen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.07.2016. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.08.2016 durch Veröffentlichung im Internet unter www.satow.de und durch Aushang vom 05.08.2016 bis zum 30.09.2016 an den Schauwänden der Gemeinde Satow erfolgt.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 25.07.2016 beteiligt worden.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.07.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 28.08.2016 bis zum 30.09.2016 während der Dienststunden im Bauamt Satow nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2016 durch Veröffentlichung im Internet unter www.satow.de und durch Aushang vom 05.08.2016 bis zum 30.09.2016 an den Schauwänden der Gemeinde Satow bekannt gemacht worden.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 08.08.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche sind nicht abgeleitet werden.
- Rostock, den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Internet unter www.satow.de und durch Aushang vom an den Schauwänden der Gemeinde Satow bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
- Gemeinde Satow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE SATOW
über die
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Niederhagen"
umfassend den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Niederhagen"

SATZUNGSBESCHLUSS
Beschlussdatum 04.11.2016

